

# Landgericht München I

Az.: 33 O 748/25



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Thüringen e.V.**, vertreten durch d. Vorstand [REDACTED] Eu-  
gen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

**EXCLUSIV Marketing GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Kistlerhofstra-  
ße 170, 81379 München  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 33. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Land-  
gericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED]  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fest-  
zusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu  
6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäfts-  
führern der Beklagten, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber  
Verbrauchern, die ihren Zeitschriftenabonnementvertrag widerrufen, mitzuteilen oder mit-  
teilen zu lassen, die vertraglich vereinbarte Widerrufsfrist von 90 Tagen sei bereits abge-

laufen, obwohl die 90 Tage seit Fristbeginn noch nicht verstrichen sind wie in Anlage K7 geschehen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 159,19 € zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 50 % und die Beklagte 50 % zu tragen.
5. Das Urteil ist für den Kläger in Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil für die Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil für sie vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um lauterkeitsrechtliche Unterlassungsansprüche, welche durch einen Verbraucherschutzverband geltend gemacht werden.

Der Kläger ist eine in Thüringen ansässige, durch das Land Thüringen geförderte Verbraucherschutzorganisation. Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung gem. § 4 UKlaG und in der Liste der qualifizierten Einrichtungen beim Bundesamt für Justiz in Bonn eingetragen (Eintragungsbestätigung Anlage K1, Auszug Liste der qualifizierten Einrichtungen Anlage K2).

Die Beklagte ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 180474 eingetragen. Unternehmensgegenstand der Beklagten ist unter anderem die Verwaltung und Vermittlung von Abonnementverträgen. In der Hauptsache besteht das Geschäftsmodell der Beklagten darin, mit Verbrauchern Abonnementverträge über die Lieferung von Presseerzeugnissen abzuschließen.

Am 22.05.2024 schloss der Zeuge [REDACTED] als Privatperson mit der Beklagten einen Abonnementvertrag über die Belieferung mit der Zeitschrift „stern“ unter der Kundennummer

██████████ Vorausgegangen war eine online-Bestellung des Zeugen über die Homepage <https://kioskpresse.de>. Am 22.05.2024 erhielt der Zeuge eine E-Mail (Anlage K3) und die Auftragsbestätigung nebst den allgemeinen Lieferbedingungen der Beklagten (Anlage K4). Gemäß der Auftragsbestätigung vom 22.05.2024 (Anlage K4) wurde als Vertragsinhalt zunächst eine 3-monatige Lieferzeit vereinbart, in der das Heft kostenlos an den Zeugen ██████████ geliefert werden sollte. Neben der Gratisbelieferung für das erste Quartal wurde ein verlängertes Widerrufsrecht mit einer Widerrufsfrist von 90 Tagen vereinbart. Diese Widerrufsfrist sollte laut Vertragsbestätigung vom 22.05.2024 und den beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen ab Erhalt der ersten Ausgabe zu laufen beginnen.

In der Auftragsbestätigung vom 22.04.2024 (Anlage K4) schreibt die Beklagte u.a.:

*„Vorab erhalten Sie das 1. Quartal gratis, die Bezugsgebühren hierfür werden von einem Kooperationspartner übernommen, und zusätzlich als Vertrauensgarantie ein verlängertes Widerrufsrecht von 90 Tagen ab Erhalt der 1. Ausgabe.“*

*Die Belieferung mit Ihrem Abo der Zeitschrift stern beginnt erstmals mit der am 06.06.2024 erscheinenden Heft-Nr. 24/2024.*

*Nach Ablauf der 3 Monate erfolgt die Belieferung zum regulären Bezugspreis durch den von uns beauftragten Dienstleister für weitere drei Quartale.*

[...]

*Wir bitten die umseitige Liefervereinbarung zu beachten.“*

Hinsichtlich des genauen Wortlautes der Auftragsbestätigung im Übrigen wird auf die Anlage K4 verwiesen.

Die erstmalige Belieferung den ██████████ begann mit dem am 06.06.2024 erschienenen Heft-Nr. 24/2023, welches dem Zeugen am 08.06.2024 zugestellt wurde. Mit Schreiben vom 05.09.2024 (Anlage K5) wurde dem Zeugen ██████████ durch die von der Beklagten beauftragte PVZ Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG ein Betrag von 86,45 € für die Belieferung mit der Zeitschrift „Stern“ für 12 Hefte (Hefte 37/2024-48/2024) und ein Sonderheft im Zeitraum September 2024 bis November 2024 in Rechnung gestellt.

Der Zeuge [REDACTED] hatte an einem Bezug der Zeitschrift „stern“ über die kostenlosen drei Monate hinweg kein Interesse. Er teilte deshalb mit E-Mail vom 06.09.2024 (Anlage K5) gegenüber der Beklagten und gegenüber der PVZ Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG mit, dass er an einer weiteren Belieferung durch die Beklagte mit der Zeitschrift „stern“ kein Interesse mehr habe und erklärte mit sofortiger Wirkung die „Kündigung“ des Abonnementvertrags, hilfsweise zum nächstmöglichen Termin und bat, die „Kündigung“ und den „Kündigungstermin“ zu bestätigen.

Mit E-Mail vom 10.09.2024 (Anlage K7, auf dem Dokument selber als „Anlage K5“ bezeichnet) erklärte die von der Beklagten beauftragte PVZ Pressevertriebszentrale GmbH & Co. KG dem Zeugen [REDACTED] gegenüber, die Beendigung des Abonnementvertrags erfolge zum 15.05.2025. Das vorgenannte Unternehmen erklärte insoweit wörtlich weiter:

*„Ihre Aussagen bezüglich des Vertrags stimmen mit unserer Liefervereinbarung nicht überein. [.....].“*

*Der Widerruf erfolgte verspätet.*

*Die Verpflichtungszeit beträgt mindestens 12 Monate.*

*Hiermit wird Ihnen die Kündigung des Abonnements bestätigt. Die Belieferung endet voraussichtlich nach Heft -Nr 21 2025, welche am 15.05.2025 erscheint.“*

Die Angabe in der genannten E-Mail, die Widerrufsfrist von 90 Tagen sei bereits abgelaufen, war nach nunmehr übereinstimmender Auffassung der Parteien unzutreffend, da die Widerrufsfrist erst am 06.09.2024 ablief. Die PVZ Pressevertriebszentrale bekräftigte mit E-Mail vom 11.09.2024 (Anlage K8) und Schreiben vom 17.09.2024 im Auftrag der Beklagten nochmals, die Widerrufsfrist sei im Zeitpunkt des Widerrufs schon abgelaufen und die Beteiligten des Pressbezugsvertrags hätten eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten vereinbart.

Mit Schreiben vom 30.10.2024 (Anlage K10) mahnte der Kläger, an den sich der Zeuge [REDACTED]

rich wegen des Vorganges gewandt hatte, die Beklagte wegen des Vorwurfs lauterkeitsrechtlich unzulässigen Verhaltens gegenüber dem Verbraucher [REDACTED] ab. Hinsichtlich des Inhaltes des Abmahnschreibens im Einzelnen wird auf die Anlage K10 verwiesen. Das Abmahnschreiben wurde der Beklagten am 02.11.2024 zugestellt. Die Beklagte ließ durch ihre vormaligen anwaltlichen Vertreter mit E-Mail vom 29.11.2024 die erhobenen Vorwürfe zurückweisen. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde nicht abgegeben.

Der Kläger trägt vor, es sei zwischen dem Zeugen [REDACTED] und der Beklagten keine weitergehende Vertragslaufzeit als die 3 Monate vereinbart worden. Insbesondere sei zwischen den genannten Beteiligten nie eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr vereinbart worden.

Der Kläger ist der Rechtsansicht, mit den Behauptungen in der E-Mail vom 10.09.2024

„Der Widerruf erfolgte verspätet.“,

„Die Verpflichtungszeit beträgt mindestens 12 Monate“,

„die Belieferung endet voraussichtlich nach Heft 21 2025, welche am 15.05.2025 erscheint“,

verstoße die Beklagte gegen § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 7 UWG. Danach handele unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmern zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Dies sei hier der Fall gewesen, weil die Beklagte mit der ihr zuzurechnenden E-Mail vom 10.09.2024 gegenüber dem Zeugen rechtswidrig die Rechtzeitigkeit des Widerrufs bestritten habe und zudem fälschlich eine Mindestvertragslaufzeit behauptete und damit ein Vertragsende spätestens mit Ablauf einer einmonatigen Kündigungsfrist negiert habe, was geeignet gewesen sei, beim Zeugen einen falschen Eindruck zu seinen vertraglichen Verpflichtungen zu begründen.

#### **Der Kläger beantragt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung

festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen, wie in Anlage K7, geschehen

a) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, die ihren Zeitschriftenabonnementvertrag widerrufen, mitzuteilen oder mitteilen zu lassen, die vertraglich vereinbarte Widerrufsfrist von 90 Tagen sei bereits abgelaufen, obwohl die 90 Tage seit Fristbeginn noch nicht verstrichen sind.

b) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, die ihren Zeitschriftenabonnementvertrag, in dem keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, kündigen, eine Kündigungsbestätigung zu versenden bzw. versenden zu lassen, mit der Behauptung, es sei eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten vereinbart und deshalb die Kündigung des Vertrags erst zum Ablauf der behaupteten Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten wirksam werden würde.

2. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 288,64 € zu zahlen.

### **Die Beklagte beantragt**

Klageabweisung.

Die Beklagte bringt vor, der Zeuge [REDACTED] habe mit der Beklagten am 22.05.2024 ein Abonnement über die einjährige Belieferung mit der Zeitschrift „stern“ abgeschlossen (Verweis der Beklagten auf Screenshots Anlagen B1 und B2). Auch aus der Auftragsbestätigung (Anlage K4) ergebe sich die Tatsache eines Jahresabonnements.

Die Beklagte trägt weiter vor, die unzutreffende Angabe in der E-Mail Anlage K7, die Widerrufsfrist sei bereits abgelaufen, stelle einen bedauerlichen „individuellen Sachbearbeiterfehler“ dar.

Die Beklagte ist der Rechtsauffassung, ein „individueller Sachbearbeiterfehler“ stelle keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG dar, da insoweit eine Erklärung, es stehe dem Kunden ein bestimmtes Recht nicht zu „planmäßig und wider besseren Wissens“ erfolgen müsse. Hinsichtlich

der Mitteilung zur Mindestlaufzeit von 12 Monaten liegen keine falsche Erklärung und somit auch kein wettbewerbswidriges Verhalten vor.

Der Kläger repliziert, die Formulierung in der Anlage K4 „*Nach Ablauf der 3 Monate erfolgt die Belieferung zum regulären Bezugspreis durch den von uns beauftragten Dienstleister für weitere drei Quartale*“ stelle keine Vereinbarung einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten dar; sie sei aufgrund der AGB-rechtlichen Regelung des § 305c Abs. 2 BGB auch nicht wirksam. Ob es sich bei der Aussage, der Widerruf sei verspätet, um die Folge eines Rechenfehlers handele, sei lauterkeitsrechtlich irrelevant.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme des Zeugen [REDACTED] im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 11.11.2025. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 11.11.2025.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 11.11.2025.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

## A.

Die Klage ist hinsichtlich des Unterlassungsantrags Ziff. 1a sowie eines Teilbetrags des geltend gemachten Kostenersatzes begründet, im Übrigen unbegründet.

I. Der Kläger kann vom Beklagten aus §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2 Nr. 7, 8 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG Unterlassung gemäß dem Unterlassungsantrag Ziff. 1a verlangen.

1. Die Aktivlegitimation des Klägers ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG.

2. Die Erklärung des PVZ-Kunderservice in der E-Mail vom 10.09.2024 (Anlage K7) erfolgte ausdrücklich im Auftrag der Beklagten, so dass die Beklagte für insoweit bestehende lauterkeitsrechtliche Ansprüche nach § 8 Abs. 2 UWG passivlegitimiert ist.

3. Das Verhalten der Beklagten gegenüber Herrn ██████████ stellt eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar.

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG ist eine „geschäftliche Handlung“ jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt.

Die von der Beklagten gegenüber dem Verbraucher ██████████ abgegebenen Erklärungen über den angeblichen Ablauf der Widerrufsfrist sowie über eine behauptete Mindestvertragslaufzeit erfolgten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Zeitschriftenabonnementvertrags und dienten dazu, den Verbraucher von einer Beendigung der Vertragsbeziehung abzuhalten und weitere Entgeltzahlungen zu sichern. Sie standen objektiv im Zusammenhang mit der Förderung des Absatzes eigener Leistungen.

4. Die Erklärung gegenüber dem Zeugen [REDACTED] in der E-Mail vom 10.09.2024 (Anlage K7), die Widerrufsfrist sei bereits abgelaufen, obwohl dies unstreitig nicht der Fall war, stellt eine nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 7 UWG unlautere geschäftliche Handlung dar. Die unlautere geschäftliche Handlung ist nach § 3 Abs. 1 UWG unzulässig.

Nach § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmern zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

a) Gemäß § 5 Abs. 2 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über Rechte des Verbrauchers enthält, insbesondere solche auf Grund von Garantieverprechen oder Gewährleistungsrechten bei Leistungsstörungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG).

Der Begriff des Gewährleistungsrechtes ist dabei weit auszulegen und umfasst nicht nur Gewährleistungsrechte des Verbrauchers im engeren Sinne, sondern meint sämtliche Rechte des Verbrauchers. Hierunter fällt insbesondere auch ein Widerrufsrecht des Verbrauchers (Köhler/Feddersen, UWG, 44. Auflage 2026, § 5 Rn. 8.4.). Dabei muss sich die unwahre Angabe oder Täuschung nicht zwingend darauf beziehen, dass die Existenz eines Widerrufsrechts an sich geleugnet wird, sondern auch falsche Informationen im Rahmen der Ausübung eines Widerrufsrechts unterfallen diesem Tatbestand (Köhler/Feddersen, UWG, 44. Auflage 2026, § 5 Rn. 8.4.).

Lauterkeitsrechtlich irrelevant ist das bestrittene Vorbringen der Beklagten, bei der Angabe in der E-Mail vom 10.09.2024 (Anlage K7), der Widerruf sei verspätet, handele es sich um einen „individuellen Sachbearbeiterfehler“.

Bereits in tatsächlicher Hinsicht kann hiervon nicht ausgegangen werden. Zwar ist ein einmaliger Irrtum eines Sachbearbeiters bei einer Fristberechnung grundsätzlich denkbar. Hier hat der von der Beklagten beauftragte PVZ-Kundenservice allerdings nicht nur in der E-Mail vom 10.09.2024 (Anlage K7) durch die Mitarbeiterin [REDACTED] Widerruf als verfristet zurückgewiesen. Nachdem der Zeuge [REDACTED] dem offenbar widersprochen hatte (vergleiche den Eingangssatz in der E-Mail vom 12.09.2025 Anlage K8; Anmerkung der Kammer: Die betreffende Nachricht des [REDACTED] wurde von Seiten der Parteien im Verfahren nicht vorgelegt) verblieb der PVZ-Kundenservice in der E-Mail vom 12.09.2024 (Anlage K8) bei seiner Auffassung, der Widerruf sei verfris-

tet erfolgt („Von Ihrem Widerrufsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht. Ihre Einwendungen erfolgen verspätet [...]"). Dies erfolgte durch eine andere Sachbearbeiterin [REDACTED] und nach Einwendungen des Zeugen [REDACTED], die Veranlassung zu einer erneuten Prüfung des Fristablaufs und Richtigstellung, dass die Widerrufsfrist doch gewahrt war, gegeben hätten. Auch auf erneute Einwendungen des Zeugen [REDACTED] (wiederum von den Parteien nicht vorgelegt) verblieb der PVZ-Kunderservice in dem Schreiben vom 17.09.2024 (Anlage K9) bei seiner Auffassung, der Widerspruch sei verfristet. Dieses Schreiben erfolgte abermals durch eine andere Sachbearbeiterin [REDACTED]. Es ist auch davon auszugehen, dass der PVZ-Kundenservice vor einem förmlichen Schreiben an einen Kunden nach zweimaligen Einwendungen des Kunden sich erneut mit der Sachlage befasst - jedenfalls aber wäre dies lauterkeitsrechtlich geboten gewesen (vgl. auch § 3 Abs. 2 UWG: Erfordernis der unternehmerischen Sorgfalt gegenüber Verbrauchern). Aus den genannten Gründen liegt schon kein „individueller Sachbearbeiterfehler“ vor.

Allerdings wäre ein solcher „individueller Sachbearbeiterfehler“ auch lauterkeitsrechtlich irrelevant. Soweit Bornkamm/Feddersen in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Auflage 2026, § 5 Rn. 8.6. unter Bezugnahme auf eine ältere Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 02.02.1977, Az.: VII ZR 320/75 - Aussteuer-Sortiment; Urteil vom 07.05.1986, Az.: I ZR 95/84 - Widerrufsbelehrung bei Teilzahlungskauf) ausführen, es sei wettbewerbswidrig, wenn ein Unternehmer Kunden, die von einem Anfechtungs-, Widerrufs-, Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch machen wollen, „planmäßig und wider besseres Wissen“ erkläre, ein solches Recht stehe ihnen nicht zu, findet sich diese Formulierung jedenfalls in dem Entscheidungsteil, welcher in der angegebenen Fundstelle GRUR 1977, 498 veröffentlicht wurde, nicht. In der zweiten Entscheidung spricht der Bundesgerichtshof in dem in der GRUR 1986, 816 veröffentlichten Entscheidungsteil von „planmäßig“ und „entgegen den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten“. Es kann allerdings offenbleiben, ob der Bundesgerichtshof insoweit tatsächlich nur ein planmäßiges Vorgehen als wettbewerbswidrig erachtet hätte oder ob nicht diese Formulierung zu sehen ist speziell in Bezug auf die Abgrenzung von Handeln zu wettbewerblichen Zwecken einerseits und zur Geltendmachung bereits bestehender individueller Rechte aus einem konkreten Rechtsverhältnis andererseits.

Jedenfalls ist an einer entsprechenden Einschränkung auf planmäßiges Täuschungshandeln nach der neueren Rechtsprechung des EuGH nicht mehr festzuhalten. In dem Urteil vom 16.04.2015, Az.: C-388/13 hat der EuGH in der Rechtssache Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság/UPC Magyarország Kft. entschieden, dass auch ein einmaliger Verstoß eines Unternehmens gegenüber einem Verbraucher nichts an der Unlauterkeit im Sinne der UGP-RL ändere (Rn. 41, 42 nach GRUR 2015, 600).

Die Äußerung in der E-Mail vom 10.09.2024 (Anlage K7), der Widerruf sei verspätet erfolgt, stellt auch keine im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geäußerte Rechtsansicht dar. Für diesen Fall hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 25.04.2019, Az.: I ZR 93/17 - Prämiensparverträge unter Rn. 31 ausgeführt was folgt:

*„Ist für die betroffenen Verkehrskreise erkennbar, dass es sich um eine im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geäußerte Rechtsansicht handelt, fehlt dieser Äußerung die zur Erfüllung des Tatbestands der Irreführung erforderliche Eignung zur Täuschung. Das folgt aus der Überlegung, dass es dem Unternehmer bei der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung unbenommen bleiben muss, eine bestimmte Rechtsansicht zu vertreten. Vertritt ein Unternehmen im Rahmen der Rechtsdurchsetzung oder -verteidigung eine bestimmte Rechtsansicht, so handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die deshalb grundsätzlich selbst dann nicht wettbewerbswidrig ist, wenn sie sich als unrichtig erweist [...].“*

In der genannten Entscheidung führte der Bundesgerichtshof in Rn. 32 aber weiter aus:

*„Dagegen erfasst § 5 Abs. 1 UWG Äußerungen, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht (KG, Urteil vom 27. März 2013 - 5 U 112/11, juris Rn. 101; Peifer/Obergfell in Fezer/Büschler/Obergfell aaO § 5 Rn. 425a; Köhler, WRP 2009, 898, 907; vgl. auch BGH, Urteil vom 4. Mai 2017 - I ZR 113/16, GRUR 2017, 1144 Rn. 16 und 19 = WRP 2018, 69 - Reisewerte). Ebenso ist eine objektiv falsche rechtliche Auskunft eines Unternehmers, die er auf eine ausdrückliche Nachfrage des Verbrauchers erteilt, zur Irreführung und Beeinflussung des Verbrauchers geeignet, weil sie ihn daran hindert, eine Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen [...]“*

Hier ist von letzterem auszugehen. Die E-Mail des PVZ-Kundenservice vom 10.09.2024 erfolgte nach einem durch den Kunden erklärten Widerspruch. Der betroffene Verkehrskreis wird die Aussage, der Widerspruch erfolge verspätet, nicht als die Äußerung einer bloßen Rechtsansicht verstehen. Vielmehr wird er hierin eine konkrete Aussage über das Nichtbestehen eines Verbrau-

cherrechts verstehen. Die Aussage wirkt auf ihn konkret, endgültig und unverhandelbar.

b) Die irreführende geschäftliche Handlung war auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er sonst nicht getätigt hätte, § 5 Abs. 1 UWG.

Nach der UWG-Novelle von 2008 ist das Irreführungsverbot in seinem Anwendungsbereich dahingehend erweitert worden, dass die Wettbewerbshandlung nicht mehr zwingend auf den Abschluss eines Geschäfts gerichtet sein muss, sondern auch ein Handeln nach Geschäftsabschluss erfasst ist (vgl. auch die Formulierung „Verhalten [...] vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG bei der Definition des Begriffs der geschäftlichen Handlung). Freilich muss das Verhalten – wenn es nicht dem Produktabsatz dient – mit der Durchführung des Vertrages noch objektiv zusammenhängen. Dies ist dann der Fall, wenn das fragliche Verhalten darauf gerichtet ist, geschäftliche Entscheidungen des (potenziellen) Vertragspartners zu beeinflussen (Köhler/Feddersen, UWG, 44. Auflage 2026, § 5 Rn. 1.10).

Die Behauptung, die Widerrufsfrist sei bereits abgelaufen, war geeignet, den Verbraucher zu einer Abstandnahme von der Beendigung des Vertrags durch den tatsächlich fristgemäßen Widerruf und damit zur Fortführung des Vertrags zu bewegen und die Forderung der Beklagten aus der Rechnung vom 05.09.2024 (Anlage K5) zu bezahlen, obwohl er dies bei zutreffender Information nicht getan hätte.

5. Wiederholungsgefahr bezüglich der Aussage, die Widerrufsfrist sei bereits abgelaufen, ist gegeben. Die Wiederholungsgefahr wird hier aufgrund der begangenen Rechtsverletzung vermutet. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde seitens der Beklagten nicht abgegeben.

II. Hingegen hat der Kläger den gemäß Ziff. 1b) der Klageanträge geltend gemachten Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte nicht.

Der Kläger hat insoweit gegen die Beklagte keinen Unterlassungsanspruch, weil er nicht zur Überzeugung des Gerichts nachzuweisen vermochte, dass zwischen dem Zeugen [REDACTED] und der Beklagten tatsächlich kein Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten zustande gekommen ist.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen, aus welchen sich die Irreführung des Verbrauchers ergeben soll, obliegt dem Kläger (vgl. Köhler/Feddersen, UWG, 44. Auflage 2026, § 5 Rn. 1.241). Mithin war es hier am Kläger, zu beweisen, dass zwischen dem Zeugen [REDACTED] und der Beklagten kein Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen wurde. Daher geht die Position des Klägers, der Abschluss eines Vertrags mit Mindestlaufzeit stelle nach dem Gesetz die Ausnahme dar und deswegen sei es an der Beklagten, zu beweisen, dass tatsächlich ein Vertrag mit einer Mindestlaufzeit geschlossen wurde, an der Darlegungs- und Beweislastverteilung vorbei. Ein Fall, in dem etwa aus europarechtlichen Gründen die Beweislast verschoben würde oder aber abgestufte Darlegungsanforderungen hinsichtlich des Vortrags der Parteien bestehen, liegt hier nicht vor.

Der Beweis, dass zwischen dem Zeugen [REDACTED] und der Beklagten keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, gelingt dem Kläger nicht zur Überzeugung der Kammer.

Allerdings ergibt sich umgekehrt der Beweis eines Abschlusses eines Vertrags mit 12-monatiger Mindestlaufzeit nicht schon aus den von der Beklagten vorgelegten Anlagen B1 und B2.

Der Zeuge [REDACTED] schloss den hier gegenständlichen Vertrag über die Internetseite der Beklagten [www.kioskpresse.de](http://www.kioskpresse.de). Zwar würde die Darstellung wie hier in der Anlage B1 rechts unten mit den Begriffen „Jahresabo“ und „bei Gefallen 39 weitere Ausgaben“ für den Abschluss eines Jahresabonnements und damit eines Vertrags mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten sprechen. Erst recht wird die Tatsache eines Jahresabonnements aus der Bestätigung Anlage B2 klar. Der Kläger bestritt allerdings, dass die von der Beklagten vorgelegten Screenshots B1 und B2 die Bestellformulare wiedergeben, die dem Zeugen [REDACTED] zum Zeitpunkt des Bestellvorgangs von der Beklagten auf ihrer Internetseite [www.kioskpresse.de](http://www.kioskpresse.de) angezeigt und von ihm verwendet wurden.

Die zum Beweis vorgelegten Screenshots der Beklagten lassen keine Internetseite, von der sie gefertigt sein sollen und kein Datum erkennen. Die in dem Screenshot der Anlage B1 dargestellte Ausgabe mit dem Titelbild Elvis Presleys und dem Titeltext „Die letzten Geheimnisse Elvis Presleys“ ist beim „stern“ als 43. Ausgabe im Jahr 2024 am 17.10.2024 erschienen. Die Screenshots können also frühestens am 17.10.2024 gemacht worden sein. Zeuge [REDACTED] hat jedoch

sein Angebot für das Abonnement bereits am 22.05.2024 abgegeben. Insofern sind die Screenshots für den Beweis, dass die Abonnementdarstellung auf der Internetseite am 22.05.2024 in der Weise erfolgte, wie sie auf Anlage B1 und B2 zu erkennen ist, wo tatsächlich auf ein „Jahresabo (52 Ausgaben)“ hingewiesen wird, unbrauchbar.

Aufgrund der Aussage des uneidlich einvernommenen Zeuge ██████████ vermochte sich die Kammer letztlich keine Überzeugung dahingehend zu bilden, dass mit dem Zeugen bei seiner Bestellung tatsächlich keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden wäre. Der Zeuge gab eingangs an, er erinnere sich an eine Probezeit von 3 Monaten mit dem Hinweis, dass sich das Abonnement verlängere, wenn er nicht rechtzeitig kündige oder widerrufe. Er habe keine Mindestzeit von 1 Jahr abgeschlossen. Auf die Frage des Gerichts, ob er bei der Vertragsbestellung einen Text wie unten in der Anlage B1 angezeigt bekommen habe, gab der Zeuge an, er könne sich daran nicht erinnern. Ihm sei auch kein Fenster mit der Zusammenfassung der Bestellung erschienen. Ihm sei bei der Bestellung nicht bewusst gewesen, dass es sich um ein Jahresabonnement gehandelt habe. Auf spätere Nachfrage der Beklagtenvertreterin gab der Zeuge an, er habe im Moment keine konkreten Erinnerungen, was vor dem Schreiben vom 22.05.2024 erfolgt sei. Dann gab er jedoch weiter an, er habe kein Jahresabonnement geschlossen. Dies schließe er daraus, dass er sonst keine Kündigungsbestätigung gebraucht hätte. Den Satz aus der Bestellbestätigung Anlage K4 zur weiteren Belieferung nach Ablauf von drei Monaten habe er zuerst gar nicht zur Kenntnis genommen.

Auf die Angaben des Zeugen ██████████ vermag die Kammer eine Überzeugung, dass keine Mindestlaufzeit geschlossen wurde, nicht zu stützen. Der Zeuge machte auf die Kammer schon kurz nach Beginn seiner Aussage den Eindruck, letztlich sich an den genauen Ablauf nicht mehr erinnern zu können. Er bekräftigte zwar wiederholt, er habe kein Jahresabonnement abgeschlossen. Er vermochte der Kammer aber nicht plausibel darzulegen, was genau ihm im Zuge seines Bestellprozesses angezeigt wurde. Zwar meinte der Zeuge, Erklärungen wie die Anlagen B1 und B2 seien ihm nicht angezeigt worden, jedoch konnte er nicht angeben, wie anders die ihm angezeigten Erklärungen - die es in irgendeiner Form gegeben haben muss - lauteten. Auch vermochte der Zeuge nicht plausibel zu erklären, wie sich der weitere Bezug der Zeitschrift nach Ablauf von 3 Monaten - wenn er sich nicht zu einem Widerruf entschlossen hätte - dargestellt hätte. So gab er einerseits an, er sei der Auffassung gewesen, für einen entsprechenden Weiterbezug über die drei Monate hinaus nichts unternehmen habe zu müssen. Er ging dann aber davon aus, die Zeitschrift in diesem Fall „länger“ zu erhalten, wobei er hierunter einen Zeitraum von 3-6 Monaten

verstand. Auf den Vorhalt, dass aber zumindest die Bestätigung in der Anlage K4 eindeutig von einem Jahresabonnement sprach (Anmerkung: Was zu dem vorgebrachten Bezug ohne Laufzeit von 12 Monaten in deutlichem Widerspruch stand), gab der Zeuge an, dies zunächst gar nicht zur Kenntnis genommen zu haben. Es wäre aber doch naheliegend gewesen, dass sich der Zeuge - erst recht aufgrund seines Berufs als Rechtsanwalt - über diese Formulierung gewundert hätte, wenn er davon ausgegangen wäre, tatsächlich einen Vertrag ohne Mindestlaufzeit geschlossen zu haben. Auch die vom Zeugen angegebene Relevanz der Kündigungsbestätigung in Bezug auf die Länge der vereinbarten Vertragsdauer erschloss sich der Kammer nicht. Eine Kündigungsbestätigung hat in jedem Fall Relevanz, wenn der Vertrag nicht nach drei Monaten automatisch endet, wobei die weitere Dauer erst einmal dafür irrelevant ist.

III. Der Kläger hat gegen die Beklagte aus § 13 Abs. 3 UWG Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten in Höhe von 159,19 €.

Die Kammer bewertet den Arbeitsaufwand für die außergerichtliche Geltendmachung der beiden Unterlassungsanträge als ungefähr gleich. Der vom Kläger angegebene Zeitaufwand von 3 h für die rechtliche Prüfung und den Entwurf eines Abmahnschreibens sowie von 2 h für die Führung der Korrespondenz, die Aktenführung sowie der Pflege der Daten wurde seitens der Beklagten nicht bestritten und erscheint auch der Kammer nachvollziehbar. Da nach § 13 Abs. 3 UWG Ersatz der Abmahnkosten - die grundsätzlich von der Kammer auch als erforderlich bewertet werden - jedoch nur insoweit verlangt werden kann, wie die Abmahnung berechtigt war, setzt die Kammer vom genannten Zeitaufwand nur die Hälfte an. Die Berechnung des Klägers auf S. 9 der Klageschrift ist im Übrigen nicht zu beanstanden. Die angegebenen anteiligen Gemeinkosten werden von der Kammer mit 25 € voll zugesprochen. Es ergibt sich ein Zahlungsanspruch des Klägers in Höhe von 159,19 € brutto.

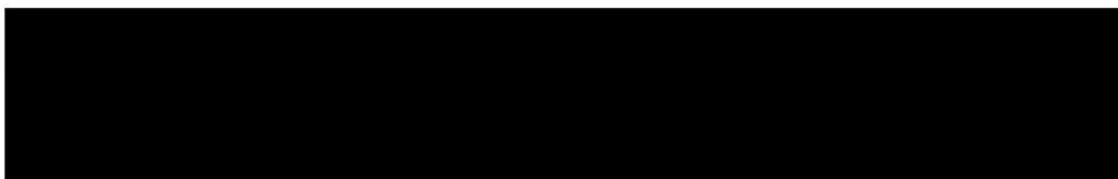
B.

I. Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 92 Abs. 1 ZPO.

II. Für die vorläufige Vollstreckbarkeit war hinsichtlich des zugesprochenen Unterlassungsantrags

durch die Kammer eine Sicherheitsleistung nach § 709 ZPO festzusetzen. Maßgeblicher Bezugspunkt der Sicherheitsleistung ist der drohende Vollstreckungsschaden. Die Kammer schätzt diesen insoweit auf 5.000 €. Im Übrigen (Zahlungsanspruch bezüglich Kostenersatz sowie beiderseitige Kostenansprüche) richtet sich die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 709 S. 1, 2 ZPO.

gez.



Verkündet am 03.02.2026



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 04.02.2026



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle